



Zuwendungsrichtlinien für das Projekt f.i.t

vom 01.04.2011 (Gem § 4 Abs. 5 ZuWRiLi)

Damit Ihr Projekt im Rahmen von f.i.t gefördert werden kann, sind die Zuwendungsrichtlinien anzuerkennen. Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Steuerungsgruppe über Ihren Antrag entscheiden kann.

Ihren Projektantrag erhalten Sie von der Koordinationsstelle nach Einreichung Ihrer Interessensbekundung. Der Antrag auf Aufnahme in die Förderung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c ZuWRiLi ist sowohl an den zuständigen Dekanatsausschuss als auch an die örtliche Bezirksstellenleitung zu senden. Dem Antrag muss ein gemeinsam beschlossenes Votum beider Gremien bei Einreichung beiliegen.

Ein vorzeitiger Beginn des Projekts nach Antragstellung ist förderunschädlich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht jedoch nicht. Die Entscheidung der Steuerungsgruppe über den Antrag ist bindend.

Die beantragte Projektmaßnahme muss sich an eine der vorgesehenen Zielgruppen (Jugendliche, Alleinerziehende, Migranten, ältere Menschen im ländlichen Raum) richten und muss zum Ziel haben, diese Personen sozial, kommunikativ oder lebenspraktisch zu fördern und damit ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Das Einbringen von Eigenmitteln ist bei der Finanzierung erforderlich (dies kann auch durch Sachleistungen oder durch ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen).

Die Projektmittel können nur nachrangig zu anderen Leistungen von öffentlichen Stellen (z. B. SGB) beantragt werden. Deshalb sind in dem Projekt-Antragsformular Fragen zur Ist-Stand-Analyse verankert. Hierbei ist explizit auf örtliche parallele Projekte bzw. ähnliche Projekte von anderen Anbietern hinzuweisen.

Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung des Projekts beinhalten. Eine Zeitablaufplanung sowie ein konkreter Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Antrag ebenfalls beizufügen. Falls mit den Fördergeldern Personalkosten gedeckt werden sollen, sind bei der zwingend erforderlichen Kostenplanung die zu erwartenden Personalkosten ebenfalls deutlich auszuweisen. Für die Vergütung des eingesetzten Personals gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinien.

Die Steuerungsgruppe entscheidet über den Antrag. Bei einer positiven Entscheidung wird dabei zugleich die Höhe der Förderung festgesetzt.

Ein Projekt kann maximal bis zu einem jährlichen Betrag von 50.000,00 € - für die gesamte Dauer des Projekts maximal 150.000,00 € - gefördert werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in mindestens zwei Raten. Die erste Rate in Höhe von max. 50 % der durch die Steuerungsgruppe beschlossenen Zuwendungshöhe wird zeitnah nach Bekanntgabe der Bewilligung ausgereicht. Je nach Dauer des beantragten Projektes werden nach Nachweis weitere Auszahlungen veranlasst.

Die letzte Rate i. H. v. min. 30 % wird nach der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.



Die Verwendungsnachweise müssen von Ihnen 10 Jahre im Original aufbewahrt werden.

Zum Ende jeden Kalenderjahres ist per E-Mail ein kurzer Bericht vorzulegen. Sollte sich das Projekt anders entwickeln als geplant, ist dies vorher der Steuerungsgruppe mitzuteilen.

Spätestens sechs Monate nach Beendigung Ihres Projektes ist der Verwendungsnachweis einzureichen.

Wir bitten Sie, Fotos und Presseberichte der Koordinationsstelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen Sie bitte stets darauf hin, dass Ihr Projekt von der f.i.t-Initiative gefördert ist. Das f.i.t-Logo finden Sie als Download auf www.fit-projekte.de.

Für Sie zur Unterstützung soll Ihr örtliches Projekt von einem synodalen Paten begleitet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinien.